

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 02.05.2017	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2017/0138 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017

Vorlage vom: 02.05.2017

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen eines 1. Nachtrages für das Haushaltsjahr 2017 werden die Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) zum 1. Januar 2017 angehoben. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird von 370 Millionen Euro auf 380 Millionen Euro erhöht. Der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird wie beigefügt zugestimmt.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 02.05.2017:

Nach § 98 Abs. 2 Ziff. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein veranschlagter Fehlbedarf sich wesentlich erhöhen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2017 hat sich aktuell eine unvorhersehbare, erhebliche Verschlechterung bei den Gewerbesteuererträgen ergeben. Ob es sich dabei um einen einmaligen Effekt handelt, der nur das laufende Haushaltsjahr betrifft, oder eine anhaltende Reduzierung des Gewerbesteueraufkommens eintreten wird, kann derzeit nicht prognostiziert werden. Für das Jahr 2017 zeigen die aktuellen Prognosen ein um 52 Millionen Euro vermindertes Aufkommen der Gewerbesteuererträge. Zudem ist für das Haushaltsjahr 2016 eine Gewerbesteuer-Rückerstattung in Höhe von 33 Millionen Euro zu leisten.

Nur alleine mit Einsparmaßnahmen im bereits laufenden Haushaltsjahr kann ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. Dies ist nur möglich, wenn die Hebesätze für die Realsteuern rückwirkend zum Jahresbeginn erhöht werden. Nach § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetz sowie nach § 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetz ist ein Beschluss über die Änderung der Hebesätze, der vom Beginn des Kalenderjahres wirken soll, bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres zu fassen.

Aus der Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer 454 Punkte ergeben sich Mehrerträge in Höhe von ca. 11 Millionen Euro. Der Hebesatz von 454 Punkten entspricht dem Nivellierungshebesatz, der vom Land bei den Berechnungen des Kommunalen Finanzausgleichs für die fiktive Ertragsermittlung der kreisfreien Städte herangezogen wird.

Aus der Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 650 Punkte ergeben sich Mehrerträge in Höhe von ca. 7,85 Millionen Euro. Die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B wird auch durch die Finanzplanungserlasse des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport erforderlich, die für eine Haushaltsgenehmigung bei defizitären Haushalten von einer Anhebung der Grundsteuerhebesätze abhängig macht.

Der Hebesatz der Grundsteuer A wird regelmäßig analog zum Hebesatz der Grundsteuer B angepasst und wird in diesem Sinne auf 390 Punkte angehoben.

In Summe ergibt sich aus der Anpassung der Realsteuerhebesätze eine Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 19 Millionen Euro.

Weitere Konsolidierungsmaßnahmen, die bereits im laufenden Haushaltsjahr greifen, sind umgehend zu erarbeiten. Mit einer Aufhebung der durch Rundverfügung bekanntgegebenen Haushaltssperren ist im laufenden Jahr nicht zu rechnen.

Ziel ist es, das im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds vereinbarte knapp positive ordentliche Jahresergebnis im Haushaltsvollzug zu erreichen. Ein Verstoß gegen den Schutzschirmvertrag hätte erhebliche negative Konsequenzen, bis hin zur Rückzahlung der gewährten Entschuldungshilfen von 186,4 Millionen Euro.

Aufgrund der veränderten Haushaltssituation ist auch die Liquiditätsplanung der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu betrachten. Nach aktuellem Kenntnisstand reicht das in der geltenden Haushaltssatzung verzeichnete maximale Kassenkreditvolumen bei der vorgesehenen Anhebung der Realsteuerhebesätze knapp aus. Um mögliche Liquiditätsengpässe vermeiden zu können, ist es allerdings zusätzlich notwendig, den Höchstbetrag der Kassenkredite von 370 Millionen Euro um 10 Millionen Euro auf 380 Millionen Euro anzuheben.

Darmstadt, 02.05.2017

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer